Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Helmuth Zimmer

Gerichtsreferendar aus Heusweiler a. d. Saar.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug.

Halle a. d. S. 1924.

Auszug.

1. Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat im allgemeinen.

Die rechtliche Stellung der in den AR. zu entsendenden BRM. wird durch § 3 des auf Grund des § 70 BRG. erlassenen Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den AR. (AG.) vom 15. 2. 22. (RGBl. I. 209) geregelt. Diese Vorschrift findet auf die in den AR. „entsandten" BRM Anwendung, so daß die Frage nach der rechtlichen Stellung der BRM. erst nach ihrer erfolgten Entsendung in den AR. aufgeworfen werden kann.

Voraussetzung für die Entsendung der BRM. in den AR. ist das Bestehen eines Betriebsrats und eines AR. Die Entsendung selbst erfolgt durch Wahl, die völlig verschieden ist von der Wahl der übrigen ARM., da letztere von der GV., die BRM. aber vom Betriebsrate gewählt werden.

Wenn **die Vorschriften des § 70 BRG. und des AG.** mithin auch das Gesellschaftsrecht des HGB. teilweise abändern, so sind sie doch **keine Sondergesetze zum HGB.**, denn sie heben keinen handelsgerechtlichen Inhalt. Sie **tragen vielmehr einen öffentlich-rechtlichen, sozialpolitischen Charakter.**

Hieraus ergibt sich, daß an der auf den handelsrechtlichen Bestimmungen beruhenden Rechtsstellung des AR. und seiner Mitglieder nichts geändert wird. Vielmehr sagt § 3 AG. ausdrücklich, daß auch auf die in den AR. entsandten BRM. die für die übrigen ARM. geltenden Bestimmungen Anwendung finden, soweit im BRG. und im AG. nichts anderes bestimmt ist. Aus der Anwendung der für die übrigen ARM. geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf die BRM. im AR. ist zu folgern, **daß die BRM. als gleichgestellte, wirkliche ARM. anzusehen sind.**

Wenn man annimmt, daß das AG. als formelles Gesetz über den Bereich eigentlicher Ausführungsgesetze hinausgehend zu einer Ergänzung oder Abänderung der Vorschriften des BRG. führen kann, so ist der bei der Auslegung der Worte des § 70 BRG. „um . . zu vertreten" entstandene Meinungsstreit über die Rechtsstellung der BRM. im AR. im Sinne der Gleichstellung mit den übrigen ARM. entschieden. Dies ergibt sich sowohl bei einer zunächst nur auf den Wortlaut des § 3 AG. gerichteten Auslegung als auch aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen.

Andererseits ist aus den Worten des § 3 AG. „soweit nicht . . etwas anderes bestimmt ist" zu entnehmen, **daß durch die Zugehörigkeit zum AR. an der Stellung der BRM. als Vertreter der Arbeitnehmerschaft nichts geändert werden sollte.**

Für die Rechtsstellung der BRM. im AR ergibt sich somit ein Doppeltes: **Einmal ordnen die BRM. sich als gleichberechtigte Träger eines Kollegialorganes der Organisation der Aktiengesellschaft ein, andererseits treten sie der Aktiengesellschaft als außerhalb der Organisation stehende aus öffentlichrechtlicher Wahl hervorgegangene Vertreter der Arbeitnehmerschaft gegenüber.**

Infolgedessen ist **das Rechtsverhältnis zwischen den BRM. und der Aktiengesellschaft** wesentlich verschieden von dem der übrigen

ARM. der Gesellschaft. Zwar beruht die Organstellung der BRM. wie die der übrigen ARM. auf einem sozialrechtlichen Akt, wobei es keinen Unterschied macht, daß die BRM. vom Betriebsrat, die übrigen ARM. von der GV. gewählt werden. Jedoch fehlt es bei den BRM. an einem individualrechtlichen Anstellungsvertrag. Die Rechte und Pflichten der BRM. beruhen daher nicht auf Vertrag, sondern unmittelbar auf Gesetz

2. Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat im einzelnen.

Die Rechte und Pflichten der BRM. erstreckten sich wie bei den übrigen ARM. auf die aufsichtsführende, geschäftsführende und stellvertretende Tätigkeit des AR. und auf die Mitwirkung bei der Willensbildung.

An einer **Erweiterung der Aufsichtsrechte durch den Gesellschaftsvertrag nach § 246 III HGB.** nehmen die BRM auch teil. Zwar scheint dem § 3 AG., der nur von der Anwendung der „gesetzlichen" Bestimmungen, welche für die übrigen ARM. gelten, spricht, entgegenzustehen. Da die BRM aber mit den übrigen ARM zu einem einheitlichen Organ zusammengefaßt sind und die weiteren Obliegenheiten des Organs als solches treffen, werden die BRM. auch von einer „durch Vertrag" erfolgten Erweiterung betroffen.

Die Mitwirkung der BRM bei der **geschäftsführenden** Tätigkeit des AR. ist gegeben bei der Bestellung von Prokuristen (§ 238 HGB), bei der Ausführung der Beschlüsse der Kommanditisten bei der KAG. (§ 328 II HGB.), bei der Zustimmung des Aufsichtsrats im Falle der Uebertragung von Namensaktien, der Ernennung von Revisoren und Liquidatoren (§§ 222 IV, 266 IV, 295 II HGB.) und bei der Einberufung der GV. (§ 246 II HGB.).

Jedes ARM., auch das BRM., hat das Recht und die Pflicht in einer von dem AR. nach § 246 II HGB. einberufenen GV. zu erscheinen. **Ein allgemeines Recht der ARM auf Anwesenheit in der GV. ist grundsätzlich zu verneinen.** Sofern den ARM. aber durch die GV die Teilnahme gestattet ist, ist **auch die Anwesenheit der BRM.** schon wegen der Schwierigkeiten, die die Durchführung einer unterschiedlichen Behandlung mit sich bringen würde, zuzulassen. Die Zulassung ist auch aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung zu folgen.

Die Mitwirkung der BRM. bei der Ausübung **der Stellvertretungsbefugnisse des AR.** ist ebenfalls eine Folge der Gleichberechtigung der beiden Arten von ARM. Eine abweichende Regelung hätte durch das Gesetz besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Klagt z. B. der AR. gemäß § 271 HGB. als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft im Sinne des § 51 ZPO. gegen die Vorstandsmitglieder, so haben wie die übrigen ARM. auch die BRM die Parteieide zu leisten. Aus dem gleichen Grunde kann kein ARM. als Zeuge vernommen werden.

Die BRM. haben weiterhin mitzuwirken, wenn gemäß den §§ 271, 272, 309, HGB. die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen

die Gesellschaft erhoben wird, und bei den vom AR. vorzunehmenden Anmeldungen zum Handelsregister nach den §§ 195 (Anmeldung der Gesellschaft), 280 I, 284 II (Beschluß über die Erhöhung und die erfolgte des Grundkapitals).

Bei der Willensbildung des AR. ist zu beachten, daß eine vertragliche Regelung der Beschlußfähigkeit des AR, bei der ein Unterschied in der Berücksichtigung der beiden Arten von ARM. gemacht wird, nichtig ist. Auch eine Vertragsbestimmung, die das Stimmrecht abstuft, z. B. nach Aktienbeträgen, ist ebenfalls als gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoßend nicht zulässig.

Die Zulassung der BRM. zu Ausschüssen hat auf demselben durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenem Wege zu erfolgen wie für die übrigen ARM. Dagegen besteht kein Sonderrecht der BRM. auf regelmäßige Beteiligung an allen Ausschüssen.

Bei Ausschüssen, die nicht Teile ein und desselben Organs sind, sondern ein selbständiges Organ derselben, besteht ein Teilnahmerecht der BRM. nicht

Die Gleichstellung der BRM. im AR. hat ihre auf Gesetz beruhende **zivilrechtliche Haftung** gemäß § 249 HGB. zur Folge. Bei dem Umfang der Haftung ist im Einzelfall der etwaige Mangel der BRM. an genügender Vorbildung zu berücksichtigen.

Infolge entsprechender Anwendung der §§ 312—315 HGB. sind die BRM. auch **strafrechtlich** verantwortlich.

Die, wie S. 2 ausgeführt nach § 3 AG. unverändert gebliebene Stellung der BRM. als Vertreter der Arbeitnehmerschaft hat für sie eine Reihe von **Sonderrechten** und **Sonderpflichten** zur Folge.

Ein **Sonderrecht** ergibt sich zunächst aus der Vorschrift des § 95 BRG, die den Schutz der Rechte der BRM. gegen Beschränkungen und Benachteiligungen durch den Arbeitnehmer bei der Uebernahme und der Ausübung derselben bezweckt. Weiter gehört hierher der Schutz gegen mißbräuchliche Kündigung (§ 96 BRG.), der Anspruch auf Aufwandsentschädigung (§ 30 BRG.) und der Anspruch auf Anrechnung von notwendiger Versäumnis von Arbeitszeit bei der Entlohnung der Geschäftszahlung (§ 35 BRG.).

Als **Sonderpflichten** kommen die in § 70 Satz 3 BRG. enthaltene Schweigepflicht und die aus § 70 BRG. zu folgende Pflicht der Wahrnehmung der Interesse der Arbeitnehmer in Betracht, wobei im letzteren Falle für die BRM. die schwierige Aufgabe entsteht, die Interessen der Arbeitnehmerschaft mit denen der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Den Abschluß der Arbeit bildet die Erörterung der prozeßrechtlichen Frage, welche Behörde über die sich auf die Rechtsstellung der BRM. im AR beziehenden **Streitigkeiten** zu entscheiden hat. Nach § 93 BRG. haben **die arbeitsrechtlichen Behörden** über die in diesem Paragraphen genannten sich aus der Entsendung der BRM. ergebenden Streitigkeiten zu entscheiden. Dagegen sind für die Streitigkeiten, die die BRM. als gleichgestellte Mitglieder des AR. betreffen, wie bei den übrigen ARM. gemäß des in § 3 AG. ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung **die ordentlichen Gerichte** als zuständig anzusehen.